

**06/10B
Naturschutzgebiete****Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Waldwiese im Mahdental" auf Markung Sindelfingen im Landkreis Böblingen vom 05. November 1971**

Aufgrund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 08. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 06. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird mit Zustimmung des Kultusministeriums verordnet:

§ 1

- (1) Die Waldwiese im Mahdental im Gewann Kaufwald der Markung Sindelfingen (Teilstück der Parz.Nr. 8879) mit einer Größe von ca. 1.89 ha wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einer beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart aufgelegten Karte im Maßstab 1:2 500 eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Kultusministerium in Stuttgart, bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Nordwürttemberg in Stuttgart und beim Landratsamt Böblingen. Die Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

- (1) Im Schutzgebiet dürfen unbeschadet der in § 3 genannten Ausnahmen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon zu pflücken, abzuschneiden oder abzureißen; unter dieses Verbot fällt auch die Entfernung von Einzelbäumen;
 - b) Aufforstungen durchzuführen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - c) Wohnwagen abzustellen, Campingplätze anzulegen, oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
 - d) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Entwässerungsgräben anzulegen oder Gewässer aller Art zu verändern, zu beseitigen, zu verschmutzen oder neu anzulegen, Boden- oder Gesteinsmaterial, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

- e) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- f) bauliche Anlagen jeder Art einschließlich Einfriedigungen und Stützmauern, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen zu errichten, Straßen, Wege oder Lagerplätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern;
- g) den Charakter des Gebiets in sonstiger Weise zu verändern; unter dieses Verbot fällt auch das Einbringen von Dung und von Chemikalien;
- h) das Gelände zu befahren, zu lärmern, zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder Abfälle wegzuerwerfen.

§ 3

Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Pflegemaßnahmen, die im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Nordwürttemberg durchgeführt werden.

§ 4

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 bewilligt werden.

§ 5

- (1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.
- (2) Wer in einem Schutzgebiet
 - 1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
 - 2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchstabe h zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Naturschutzgebiet
"Hinteres Sommerhofental"**

Aufgrund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 01.06.1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Sindelfingen, Landkreis Böblingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Hinteres Sommerhofental".

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 22 ha.
- (2) Das Gebiet umfasst nach dem Stand vom 01.11.1995 auf Gemarkung Sindelfingen die Flurstücke Nr.

87726/1, 8727/2, 8737, 8760, 8761/1, 8761/2, 8762, 8763 (Teil), 8763/1, 8763/2, 8764, 8765, 8766/1, 8766/2, 8767 - 8772, 8773/1, 8773/2, 8774 - 8778, 8779/1, 8779/2, 8780 - 8786, 8787 (Teil), 8787/1, 8787/2, 8788 - 8795, 8797 - 8806/1, 8807 - 8815, 8816/1, 8816/2, 8817, 8818, 8820, 8836 (Teil).
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.11.1995 im Maßstab 1 : 25000 schwarz umgrenzt und flächig rot sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.11.1995 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, beim Landratsamt Böblingen und beim Bürgermeisteramt Sindelfingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung der Sumpf- und Bruchwälder sowie der Aue des naturnahen Sommerhofenbaches

- als Biotopkomplex aus extensiv genutzten Wiesen, Wald-, Sumpf- und Saumbiotopen,

- als strukturreichen Lebensraum für eine Vielzahl teilweise bedrohter Pflanzen- und Tierarten,
 - als landschaftlich reizvolles Wiesental
- sowie die Förderung einer ungestörten Entwicklung des Sommerhofenbaches.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

- (4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
 6. fremdländische Gehölze oder Koniferen zu pflanzen oder Formhecken anzulegen.
- (5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
 2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Meter Breite mit Fahrrädern zu befahren;
 3. zu reiten;
 4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 6. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
 7. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen.
- (6) **Weiter** ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. Feuer zu machen;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 2. Abfälle oder sonstige Gegenstände nicht gelagert werden;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 4. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
 5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass die naturnahen Sumpf- und Bruchwälder erhalten werden.
- (3) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt.
- (4) Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.
- (5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung - im Wald im Einvernehmen mit der Forstverwaltung - festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet "Glemswald" vom 16.10.1995 (GBl. S. 787) für den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie
 - die Verordnung des Landratsamtes Böblingen zum Schutz von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Stadt Sindelfingen mit den Gemarkungen Sindelfingen, Maichingen und Darmsheim vom 17.11.1992 (Mitteilungsblatt der Stadt Sindelfingen vom 02.12.1992), soweit sie sich auf das Naturdenkmal Nr. 21/21 "Feuchtgebiet Spitzbaierin" bezieht, außer Kraft.